

Eine Marke – viele Märkte

Ein Produkt oder eine Dienstleistung unter einem geschützten Markennamen in mehreren Ländern zu vermarkten, wird immer leichter. Vor langer Zeit bestand die einzige Möglichkeit darin, durch einen nationalen Anwalt in den jeweiligen Ländern die Markenmeldungen durchführen zu lassen. Die Kosten waren entsprechend hoch.

Die vor vielen Jahren geschaffene – und in den meisten Fällen bessere – Alternative besteht darin, eine sog. Internationale Registrierung (kurz: IR-Marke) anzumelden, die auf der zuvor angemeldeten deutschen Marke aufbaut. Eine solche deutsche Basismarke muss im Heimatland vorhanden sein, damit eine IR-Marke auf ihr gegründet werden kann. Da fast alle wichtigen Industrieländer mittlerweile dem entsprechenden internationalen Markenabkommen beigetreten sind, kann der Anmelder nach eigener Wahl die für ihn wichtigen Länder benennen.

Ein gewisser Nachteil der IR-Marke besteht darin, dass sie in den ersten fünf Jahren vom Bestand der Basismarke abhängig ist. Fällt also die deutsche Basismarke – beispielsweise aufgrund eines erfolgreichen Widerspruchs eines Dritten –, wird die Internationale Marke automatisch ebenfalls gelöscht. Durch eine relativ komplizierte Regelung konnte dieses Szenario jedoch zu großen Teilen abgemildert werden.

Wenig vorteilhaft ist zudem, dass bei Eintragungshindernissen in einem der benannten Länder jeweils ein nationaler Anwalt eingeschaltet werden muss.

Insgesamt aber hat sich die IR-Marke hervorragend etabliert. Sie stellt eine relativ kostengünstige Möglichkeit dar, internationalen Namensschutz im kleinen oder großen Rahmen zu erhalten.

Vieles wurde noch einfacher, als die Europäische Gemeinschaft vor 10 Jahren die Möglichkeit eröffnete, eine sog. Gemeinschaftsmarke anzumelden. Mit einer einzigen Anmeldung konnte nun Schutz in allen Ländern der EU erreicht werden. Die EU hat hierzu ein eigenes Amt eingerichtet, das sog. „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)“ in Alicante, Spanien. Im Kleide dieses sehr bürokratisch anmutenden Namens entwickelte sich jedoch eine Erfolgsgeschichte ohnegleichen. Durch das Anwachsen der EU auf mittlerweile 25 Länder kann nunmehr mit minimalem Aufwand und geringen Kosten flächendeckender Markenschutz erlangt werden.

Auch ist es äußerst vorteilhaft, dass Widersprüche vor dem HABM ausgefochten werden können. Wird beispielsweise eine ältere französische Marke von einem Dritten vorgebracht, muss kein französischer Anwalt eingeschaltet werden. Vielmehr kann der deutsche Vertreter die Marke seines Mandanten vor dem HABM verteidigen. Ein weiterer Vorteil der EU-Marke besteht darin, dass die Kosten für die Marke

sich zeitlich aufteilen: Ein Teil wird bei der Anmeldung fällig, der andere bei der Eintragung – und zwar erst dann, wenn kein Widerspruch eingelegt oder ein Widerspruch gewonnen wurde.

Wenn allerdings ein Widerspruch erfolgreich ist, fällt die EU-Marke in Gänze. Dieses fatale Ergebnis wird jedoch dadurch gemildert, dass die EU-Marke in denjenigen Ländern in nationale Marken umgewandelt werden kann, in denen keine älteren Rechte geltend gemacht wurden. Allerdings muss bei einer derartigen Umwandlung in den ausgewählten Ländern jeweils ein nationaler Anwalt eingeschaltet werden.

Vor wenigen Monaten wurde ein weiterer Meilenstein gesetzt: Die EU wurde Mitglied im IR-Staatenverbund. Nunmehr kann mit einer IR-Markenmeldung auch die EU benannt werden. Um also Schutz beispielsweise in der Europäischen Gemeinschaft, den USA, China, Japan und der Schweiz zu erhalten, bedarf es lediglich einer deutschen Basismarke und einer IR-Markenmeldung mit diesen Benennungen.

Auch die Situation bei einem Angriff aus einer älteren Marke ist nunmehr besser geregelt: Zwar fällt bei einem erfolgreichen Widerspruch immer noch die gesamte EU-Marke. Eine Umwandlung ist nun jedoch auch innerhalb des IR-Verbundes möglich. Mit anderen Worten: Statt einer Vielzahl von nationalen Marken bleiben die nicht-kritischen europäischen Länder als Benennungen innerhalb der IR-Marke bestehen. Anwälte in verschiedenen Ländern müssen jetzt nicht mehr einbezogen werden.

Es ist kaum vorstellbar, dass weitere Vereinfachungen in diesem großen Stil realisiert werden können. Anstelle von mehr Bürokratismus hat sich mittlerweile eine für den Anmelder fast ideale Situation ergeben, die ihm mit minimalem Aufwand das Tor zu vielen Märkten öffnet – zumindest vom Markenrecht her.



CANZLER & BERGMEIER

PATENTANWÄLTE

Partnerschaft mbB

EUROPEAN PATENT ATTORNEYS

EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS

EUROPEAN DESIGN ATTORNEYS

Autor:

Patentanwalt

Dr. Dipl.-Phys.

Thomas Schlieff

Friedrich-Ebert-Str. 84

85055 Ingolstadt

Tel.: 08 41 / 8 86 89-0

Fax: 08 41 / 8 86 89-10

erschienen in:

Wirtschaft10plus

E-Mail: info@cb-patent.com

Internet: www.cb-patent.com